

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **der Gemeinde Süsel**

### **Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße für den nördlichen Bereich des Teilgebietes II des Sondergebietes "Abfall/Bauschutt-Recycling/Asphaltwerk"**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18.12.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße für den nördlichen Bereich des Teilgebietes II des Sondergebietes "Abfall/Bauschutt-Recycling/Asphaltwerk", bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 tritt mit Beginn des 16.01.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso besteht zu den vorstehenden Zeiten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften).

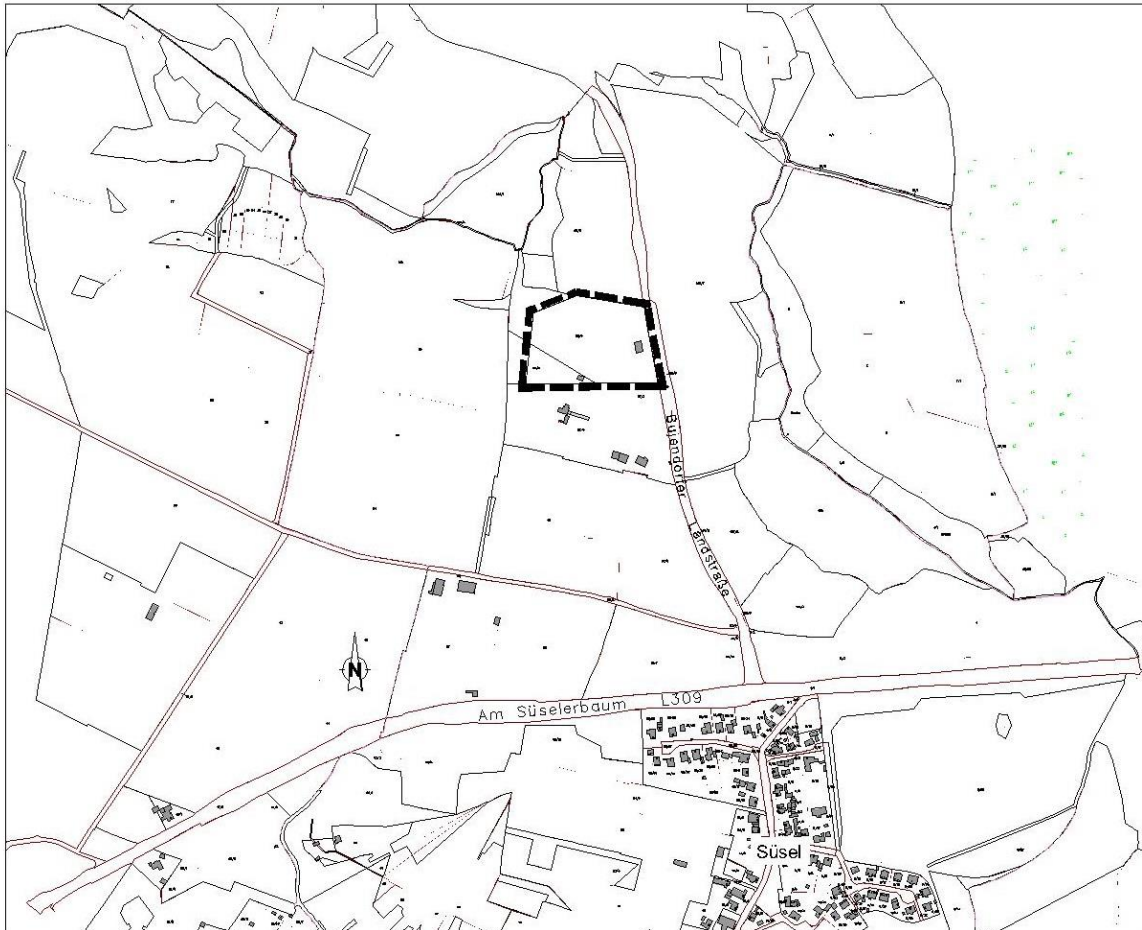
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süsel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

## Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel



Vorstehende Bekanntmachung, der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlage werden ergänzend am 16.01.2015 auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter [www.suesel.de](http://www.suesel.de) bereitgestellt.

Süsel, den 13.01.2015

(L.S.)

Gemeinde Süsel  
- Der Bürgermeister -  
gez. Holger Reinholdt  
Bürgermeister